

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1972

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	12. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds)	1268

I.

2432

Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 7. 1972
V A 5 — 9611.2 A O — 152/72

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Erl. v. 1. 2. 1972 (GMBL S. 198) Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds) erlassen. Sie sind mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft getreten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Zweck

- (1) Die Beihilfen haben den Zweck, durch eine rechtzeitige und ausreichende Förderung junger Zuwanderer die alsbaldige Eingliederung, insbesondere die Fortsetzung ihrer Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.
- (2) Zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung des in Nr. 2 genannten Personenkreises können daher im Rahmen der im Bundeshaushalt vorhandenen Mittel Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt werden.

2. Personenkreis

Zuwanderer im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Personen unter 35 Jahren, die in die Bundesrepublik oder das Land Berlin zugewandert sind und

- a) als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der DDR, in Ostberlin oder in den Gebieten gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 Bundesvertriebenengesetz verlassen haben, oder
- b) *) als Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) bzw. nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. II 1969 S. 1293) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, oder
- c) den Status heimatloser Ausländer haben.

3. Nachweise der Antragsberechtigung

- (1) Die nach Nr. 2 erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn vorgelegt werden
- a) von Zuwanderern aus der DDR oder Ost-Berlin die Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltslaußnis nach dem Notaufnahmegesetz,
- b) von Aussiedlern der Registrierschein eines Grenzdurchgangslagers,
- c) von anerkannten Asylberechtigten der von einer deutschen Behörde ausgestellte Fremdenpaß oder Paßersatz, in dem bestätigt wird, daß der Inhaber als ausländischer Flüchtling gemäß § 28 ff. des Ausländergesetzes asylberechtigt ist oder daß er ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt ist, ferner

Zu Nr. 2 a):

Bei den Gebieten gem. § 1 (2) 3. BVFG handelt es sich um die z. Zt. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

Zu Nr. 3 (1) b) in Verbindung mit (2) b):

Personen, die aus den in Nr. 2 genannten Gebieten vertrieben wurden und erst nach dem 31. 3. 1952 dorthin zurückkehrten, sowie Personen, die ohne vertrieben zu sein ihren Wohnsitz nach dem 8. 5. 1945 erstmalis in den obengenannten Gebieten begründeten und im Zuge der Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrten, sind keine Aussiedler. Da ihre berufliche und schulische Eingliederung u. U. die gleichen Probleme aufweist, wie dies bei Aussiedlern der Fall ist, muß geprüft werden, ob für ihre eventuelle Förderung gem. Nr. 19 eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann. Entsprechende Anträge sind mir mit einer genauen Schilderung des Falles vorzulegen.

*) Beachte hierzu Nr. 7 (2)

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

d) von heimatlosen Ausländern

der von einer deutschen Behörde ausgestellte Fremdenpaß oder Paßersatz, in dem bestätigt wird, daß der Inhaber heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt ist.

(2) Falls einer der unter Abs. (1) Buchst. b) oder c) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, wird ersatzweise anerkannt.

im Falle b)

eine Bestätigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung in den Grenzdurchgangslagern Friedland oder Nürnberg, aus der zu ersehen ist, daß der Zuwanderer mit hoher Wahrscheinlichkeit als Aussiedler anerkannt wird.

im Falle c)

der positive Bescheid des Anerkennungsausschusses beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf.

(3) Wird für eine Person im Falle

- a) der Aussiedlung der Registrierschein des Grenzdurchgangslagers bzw.
 - b) des Antrags auf Asylgewährung die Gewährung des Asyls
- rechtskräftig abgelehnt, ist eine weitere Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften nicht möglich. Vor Ablehnung gewährte Beihilfen werden nicht zurückgefordert.

4. Antragstellung

(1) Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nicht an eine Form gebunden.

(2) Minderjährige können Anträge nur mit Einwilligung des zur gesetzlichen Vertretung Berechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger) stellen. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet, so wird die Einwilligung zu dem Antrag widerleglich vermutet.

(3) Von der Beibringung der Einwilligung ist abzusehen, wenn der gesetzliche Vertreter seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat.

(4) Ist der Zuwanderer in einem Heim, Internat oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, so kann der Antrag über deren Leiter eingereicht werden. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Beihilfe über die genannten Einrichtungen gezahlt.

5. Voraussetzungen der Beihilfen

(1) Die Beihilfen sollen eine rechtzeitige und ausreichende Förderung der Antragsberechtigten, die für die gewünschte Ausbildung geeignet sind und einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sicherstellen. Sie können nicht gewährt werden, wenn der mit der Ausbildung angestrebte Beruf voraussichtlich nicht zur Eingliederung führt.

(2) Geeignet ist der Auszubildende, wenn zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel erreicht. Lassen nach Auffassung der Ausbildungsstätte die Leistungen nach angemesser Zeit erkennen, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, ist diese Förderung einzustellen. Auf sprachliche Schwierigkeiten und die Umstellung auf ein anderes Erziehungs- und Ausbildungssystem ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Auszubildende der gemäß Nr. 13 und 14 weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltpflichtigen die Kosten seiner Ausbildung aufzubringen vermag.

Zu Nr. 4 (2):

Zuwanderer, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit im Herkunftsland erreicht haben, sind auch hier volljährig und bedürfen deshalb keiner Einwilligung.

Zu Nr. 5 (1):

Der rechtzeitige Beginn einer ausreichenden Förderung ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Erfolg der schulischen und beruflichen Eingliederung. Dieses Ziel wird in der Regel nur durch die vorschußweise Gewährung einer Beihilfe gem. Nr. 6 (1) zu erreichen sein.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(4) Der Antrag auf erstmalige Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe muß innerhalb von fünf Jahren nach der Zuwanderung gestellt werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsberechtigte seine Ausbildung länger als zwei Jahre nach seiner Zuwanderung nicht verfolgt, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

6. Verhältnis zu anderen Beihilfen

(1) Sehen andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Ausbildungsbeihilfe oder eine entsprechende Leistung vor, so sind bis zum Einsetzen der Leistungen unverzüglich Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften als Vorschuß zu gewähren, sofern der Jugendliche die Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beantragt (Vorschußfunktion).

Erreichen solche Leistungen nicht die Höhe der Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften, ist der Differenzbetrag als Aufstockung zu gewähren (Aufstockungsfunktion).

Werden Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht gewährt, wird die Beihilfe als Zuschuß geleistet (Zuschußfunktion).

(2) Die Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer werden nachrangig gegenüber anderen Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen gewährt, auch gegenüber Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Erziehungshilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgegesetz.

(3) Der Antragsteller muß sein Einverständnis erklären, daß die nach diesen Verwaltungsvorschriften vorschußweise gezahlten Beihilfen den nach Nr. 15 und 16 zuständigen Stellen insoweit erstattet und unmittelbar zugeleitet werden, als ihm für denselben Zeitraum Ausbildungsbeihilfen oder diesen entsprechenden Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bewilligt werden.

7. Arten der Ausbildung

(1) Die Beihilfen können für folgende Ausbildungsarten gewährt werden:

- a) Teilnahme an einer praktischen oder schulischen Berufsausbildung im Rahmen der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungswege einschließlich der zur Hinführung, Vorbereitung und Ergänzung der Ausbildung erforderlichen Maßnahmen,
- b) Besuch von allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und schulischen Lehrgängen; darunter sind auch zu verstehen Einrichtungen, die zum Nachholen und Ergänzen der Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des allgemeinen schulischen Wissens erforderlich sind (so Förderschulen, -klassen und sonstige Fördermaßnahmen für Aussiedler und Asylberechtigte). Ausgenommen ist die Förderung des Besuches der örtlich zuständigen Grund- und Hauptschule, sofern es sich nicht um eine Fördereinrichtung handelt,
- c) Teilnahme an Fortbildungmaßnahmen, die über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung hinaus der Weiterbildung einschließlich einer zusätzlichen Spezialausbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen, wenn die Teilnahme an derartigen Maßnahmen bisher aus Gründen, die ihre Ursache im politischen System des Herkunftsgebietes haben, nicht möglich war oder wenn die erworbene Ausbildung in der Bundesrepublik nicht entsprechend anerkannt wird,
- d) Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen, wenn die gewünschte Ausbildung aus Gründen, die ihre Ursache im politischen System des Herkunftsgebietes haben, bisher nicht durchgeführt werden konnte oder die Wiederaufnahme des bisherigen Berufs nicht möglich oder unzumutbar ist,

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 5 (4):

Vor einer beabsichtigten Ablehnung wegen der Überschreitung der Fristen ist der Regierungspräsident zu hören.

Zu Nr. 6 (1):

Die vorschußweise Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften setzt lediglich den Nachweis voraus, daß der Antragsteller bei dem für ihn zuständigen vorrangigen Kostenträger die Gewährung einer Ausbildungs- bzw. Erziehungsbeihilfe beantragt hat, oder gem. Nr. 15 (2) b) gleichzeitig beantragt. Im ersten Fall genügt eine formlose Bestätigung des betreffenden Amtes, daß dort ein Antrag gestellt wurde. Für die Berechnung der vorschußweise zu gewährenden Beihilfe gilt die Anmerkung zu Nr. 9 (4).

Zu Nr. 7 (1):

Nach den in a) und b) aufgezählten Ausbildungarten kann praktisch jede schulische und erstmalige berufliche Ausbildung, für die der Auszubildende gem. Nr. 5 (2) geeignet ist, gefördert werden. Ausgenommen von einer Förderung sind nur schulpflichtige Kinder, die die örtlich zuständige Grund- oder Hauptschule besuchen, sofern es sich nicht um eine Fördereinrichtung handelt.

Für die Entscheidung über die Förderung von Fortbildungmaßnahmen nach c) und Umschulungsmaßnahmen nach d) lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen. Von dem freien Ermessen sollte großzügig Gebrauch gemacht werden. Nur schwerwiegende Gründe können von einer Förderung ausschließen (z. B. mehrfacher vom Antragsteller selbst zu vertretender Berufswechsel).

Die Regelfrist nach e) letzter Satz, 2. Halbsatz bezieht sich nicht auf die Förderung von Kursen zur Erlernung der deutschen Sprache, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit notwendig sind.

Abweichend von den früheren Richtlinien kann nach g) nun auch ein Studium an Hochschulen und Fachhochschulen gefördert werden.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

e) Besuch von Kursen überörtlicher Bedeutung, die der Eingliederung in ein Hochschul-, Fachhochschul-, Akademie- oder höheres Fachschulstudium dienen, auf die hierzu erforderliche fachliche oder sprachliche Ergänzungsprüfung vorbereiten, oder zum Erlernen der deutschen Sprache für die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit notwendig sind. Der Besuch von Kursen von überörtlicher Bedeutung, die der Eingliederung in ein Hochschul-, Fachhochschul-, Akademie- oder höheres Fachschulstudium dienen, soll in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern,

f) Teilnahme an Praktika, die zwischen Kursen nach Buchst. e) oder im Anschluß an solche stattfinden,
g) Studium an einer Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder Höheren Fachschule.

(2) Bei anderen Flüchtlingsnach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) bzw. nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. II 1969 S. 1293), die, ohne als Asylberechtigte nach § 28 Ausländergesetz anerkannt zu sein, ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, beschränkt sich die Förderung auf Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, soweit dies für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder einer anders finanzierten Ausbildung erforderlich ist.

8. Dauer der Förderung

(1) Die Beihilfen werden für die Dauer der Ausbildung gewährt. Einmalige Wiederholungen bei Abschluß- und Zwischenprüfungen sind unter den Voraussetzungen der Nr. 5 Abs. (2) zulässig.

(2) Wird die Ausbildung in Abschnitten (z. B. Semester, Trimester, Schuljahre) durchgeführt, so ist die Leistung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen. Sofern es sich nicht um Ausbildungsabschnitte von kürzerer Dauer handelt, ist die Beihilfe jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr zu bewilligen und monatlich im voraus auszuzahlen.

(3) Zur Sicherstellung des Ausbildungsbeginns kann die Beihilfe in begründeten Fällen für die ersten zwei Monate der Förderung in einem Betrag im voraus gezahlt werden.

(4) Einem Auszubildenden, dem es vor Aufnahme seiner Ausbildung nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, können bis zu einem Monat, in Härtefällen bis zu zwei Monaten Beihilfen auch für eine angemessene Zeit vor Wiederaufnahme einer unterbrochenen Ausbildung oder für eine Überbrückungszeit zwischen zwei nicht unmittelbar aneinander anschließenden Ausbildungsgängen bewilligt werden. Als Ausbildungsgang ist auch die Zeit des Besuchs der Grund- und Hauptschule anzusehen.

(5) Während der nach der Ferienordnung zugelassenen Ferien bzw. während des zustehenden Urlaubs sind die Beihilfen in erforderlichem Umfang weiter zu gewähren.

9. Umfang der Förderung

(1) Die Beihilfen sind so zu bemessen, daß die Ausbildungskosten (Nr. 10), die Kosten des Lebensunterhalts des Auszubildenden (Nr. 11) und seines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12) sichergestellt sind.

(2) Die Beihilfe wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten nach Abs. (1) und den nach Nr. 13 und 14 anzurechnenden Beträgen gewährt.

(3) Beim Besuch von Sprachkursen der Goethe-Institute und diesen entsprechenden Sprachkursen können Ausbildungskosten und Kosten des Lebensunterhalts bis zu den vom Auswärtigen Amt anerkannten Sätzen gewährt werden.

Zu Nr. 8 (2):

Für Förderschüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und für Förderschüler, die einen Schulabschluß im Herkunftsland nicht erreichen, sind die Beihilfen für ein Jahr zu bewilligen.

Zu Nr. 8 (3):

Siehe Anmerkung zu Nr. 9 (4).

Zu Nr. 8 (5):

Zum erforderlichen Umfang gehört u. a. auch die Platzgebühr in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes, auf die der Träger eines Schulinternates oder eines Heimes während der Ferien einen Anspruch hat.

Da nach Nr. 11 (1) eine Förderung für den Lebensunterhalt bei allgemein schulpflichtigen Auszubildenden, die in der eigenen Familie untergebracht sind, nicht in Betracht kommt, ist eine Förderung des Lebensunterhaltes von Internatschülern im gleichen Alter während der Schulferien bei Aufenthalt in der eigenen Familie auch nicht möglich. Bei Hilfebedürftigkeit ist es Sache des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe, die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Lernmittelpauschale (Nr. 10 [3]) ist auf 12 Monate berechnet, sie ist daher auch während der Schulferien zu gewähren. Das gleiche gilt für den zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung (Nr. 12 [3]) bestimmten Pauschalbetrag.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(4) Um eine rechtzeitige Hilfe zu gewährleisten, können für die ersten drei Monate der Förderung Beihilfen in Höhe der voraussichtlichen Beträge, jedoch in der Regel nicht höher als 300,— DM monatlich gewährt werden. In begründeten Fällen — insbesondere bei auswärtiger Unterbringung — können darüber hinaus Beihilfen bis zur Höhe der Ausbildungskosten, der Kosten des Lebensunterhalts und eines etwaigen Sonderbedarfs gewährt werden. Diese Beträge sind auch dann, wenn eine nachträgliche Berechnung eine niedrigere Beihilfe ergibt, nicht zurückzufordern.

10. Ausbildungskosten

- (1) Zu den Ausbildungskosten zählen
 - a) Schulgeld, gleichzusetzende Unterrichtsgelder sowie Prüfungsgebühren,
 - b) Kosten für nachweislich notwendige Lernmittel,
 - c) Kosten für die übliche Arbeitsausrüstung und für das übliche Arbeitsmaterial,
 - d) notwendige Fahrkosten einschließlich der Familienheimfahrten.

- (2) Das Schulgeld bemäßt sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen.

Als gleichzusetzende Unterrichtsgelder können Beihilfen bis zur Höhe von 50,— DM monatlich bewilligt werden. Bei Förderschulen und bei einem Besuch einer genehmigten bzw. staatlich anerkannten privaten Fachschule kann der Satz bis zu 70,— DM monatlich betragen. Darüber hinausgehende Schul- und Unterrichtsgelder kann die zuständige oberste Landesbehörde nur für Ausbildungsgänge zulassen, in denen besonders hohe pädagogische Anforderungen an den Lehrkörper gestellt werden oder Gruppen- bzw. Einzelunterricht erteilt werden muß. Über die erteilten Genehmigungen ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit jährlich in Listenform zu unterrichten. Als gleichzusetzende Unterrichtsgelder gelten auch Beträge, die ein Antragsteller aufwendet, um durch Nachhilfeunterricht oder in Abendkursen den Anschluß an die üblichen Ausbildungsgänge zu erreichen.

(3) Für nachweislich notwendige Lernmittel können monatlich bis zu 20,— DM angesetzt werden. Dieser Betrag kann im Bedarfsfall für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gezahlt werden.

(4) Beihilfen für Arbeitsausrüstung sollen nur bei einer gewerblichen Ausbildung oder einem Praktikum bewilligt werden.

(5) Notwendig im Sinne von Abs. (1) Buchst. d) sind die Kosten für die billigste Fahrkarte des wirtschaftlichsten regemäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Zu den Fahrkosten zur Ausbildungsstätte rechnen neben den täglichen An- und Rückfahrkosten auch die Kosten der An- und Abreise zum bzw. vom Ausbildungsort sowie bei notwendigem Wechsel des Ausbildungsortes die Kosten der Reise zum nächsten Ausbildungsort.

Kosten für Heimfahrten zu den Eltern oder den nächsten Angehörigen werden anerkannt, wenn der Antragsteller aufgrund der Entfernung vom Wohnort der

Zu Nr. 9 (4):

Für Auszubildende, die

gem. Nr. 11 (3) außerhalb der eigenen Familie und gem. Nr. 11 (4) in einem Wohnheim untergebracht sind, errechnet sich die für die ersten drei Monate zu gewährende Beihilfe aus nachfolgend aufgeführten Kosten:

1. Unterrichtsgebühren
2. Kosten der Unterkunft (ohne Verpflegung) zuzüglich eines Betrages in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe für einen Haushalt vorstand und für einen dem Auszubildenden gleichaltrigen Haushaltsangehörigen (Nr. 11 [3]);
Heimpflegekosten zuzüglich ein Drittel des für den Auszubildenden maßgeblichen Regelsatzes der Sozialhilfe (Nr. 11 [4]);
3. einem dem Alter entsprechenden Taschengeld (Nr. 11 [6]);
4. einer Lernmittelpauschale nach Art der besuchten Schule (Nr. 10 [3]);
5. einem Beitrag in Höhe von 15,— DM monatlich zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse (Nr. 12 [3]);
6. a) Kosten einer Familienheimfahrt (Rückfahrkarte), wenn Schulferien in die Dreimonatsfrist fallen und
b) Kosten für bis zu 3 Fahrten (Rückfahrkarten) zu den Eltern für Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kosten der Rückfahrkarte 50,— DM nicht überschreiten (Nr. 10 [5]).

Der nach Nr. 8 (3) für die beiden ersten Monate zu leistenden Vorauszahlung ist der so errechnete Bedarf zugrunde zu legen.

Zu Nr. 10 (2):

Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Unterrichtsgebühren (z. B. für Nachhilfeunterricht) von mehr als 70,— DM monatlich sind mir mit einer Stellungnahme versehen, zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Nr. 10 (3):

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes NW werden die zur Deckung des notwendigen Lernmittelbedarfs zu gewährenden Lernmittelpauschalen für Auszubildende in den verschiedenen Förderschultypen wie folgt festgesetzt:

1. Für schulpflichtige Schüler in Grund- und Hauptschulen	16,— DM
2. für nicht mehr schulpflichtige Schüler in Förderklassen an Hauptschulen	20,— DM
3. für Schüler in Aufbaurealschulen	19,— DM
4. für Schüler in Aufbaugymnasien, Klasse 7—10 (Sekundarstufe I)	13,— DM
5. für Schüler in Aufbaugymnasien, Klasse 11—13 (Sekundarstufe II)	16,— DM

Diese Pauschalen decken den Betrag, der sich aus dem tatsächlichen Bedarf abzüglich der vom Kultusminister

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Familie während der Ausbildung außerhalb der Familie untergebracht ist. Das gilt nur für je eine Heimfahrt während der nach der Ferienordnung des jeweiligen Landes festgelegten Ferienzeit und vorlesungsfreien Zeit, ferner in besonderen Fällen. Schülern an allgemeinbildenden Schulen vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden darüber hinaus insoweit Kosten für Wochenendheimfahrten anerkannt, als die Kosten der Hin- und Rückfahrt monatlich 50,— DM nicht überschreiten.

11. Kosten des Lebensunterhalts

- (1) Als Kosten des Lebensunterhalts sind die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, notwendige persönliche Bedürfnisse und ein Taschengeld anzuerkennen. Bei Auszubildenden im schulpflichtigen Alter, die in der eigenen Familie untergebracht sind, kommt eine Förderung für den Lebensunterhalt nicht in Betracht.
- (2) Bei Unterbringung des Auszubildenden in der eigenen Familie wird ein Betrag in Höhe des zweifachen des für ihn maßgeblichen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannt.
- (3) Bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb der eigenen Familie wird ein Betrag in Höhe des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltvorstand und für einen dem Auszubildenden gleichaltrigen Haushaltangehörigen sowie der angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt. Hierbei sind die jeweiligen Regelsätze des Ortes zugrunde zu legen, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet.
- (4) Bei Unterbringung des Auszubildenden in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle werden die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Familienangehörigen maßgebenden einfachen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Besteitung persönlicher Bedürfnisse anerkannt. Übersteigen die Kosten der Unterbringung und Verpflegung den behördlich anerkannten Heimpilegesatz, so darf hierfür ein höherer Betrag anerkannt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bestätigt, daß der höhere Satz im Einzelfall notwendig und angemessen ist.
- (5) Bei Zuwanderern, die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte freie Unterkunft und Verpflegung erhalten, wird ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Familienangehörigen maßgebenden einfachen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Besteitung persönlicher Bedürfnisse anerkannt.
- (6) Ferner wird ein monatliches Taschengeld bis zu 50,— DM unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens des Auszubildenden anerkannt. Dies gilt auch für die unter Abs. 4 und 5 aufgeführten Fälle, sofern das angemessene Taschengeld durch den zur Besteitung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung stehender Betrag nicht sichergestellt ist.

12. Kosten des Sonderbedarfs

- (1) Als Sonderbedarf gelten insbesondere Kosten der Übersetzung, der Beglaubigung und Anerkennung von Vorbildungsnachweisen sowie für die Beschaffung von Ersatzurkunden, ferner einmalige Bekleidungsbeihilfe, kultureller Bedarf, Kosten für Krankenversicherung, von der Krankenversicherung nicht gedeckte Kosten für unaufschließbare ärztliche und zahnärztliche Behandlung und zusätzlicher Krankenbedarf.
- (2) Eine einmalige notwendige Bekleidungsbeihilfe wird zu Beginn der geförderten Ausbildung gewährt, darüber hinaus auch in Härtefällen während der Ausbildung.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

des Landes NW für das Schuljahr 1972/73 für die einzelnen Schulstufen festgesetzten Durchschnittsbeträge ergibt. (VO über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 3. Mai 1972 — GV. NW. S. 112/SGV. NW. 223 —).

Zu Nr. 11 (6):

1. Taschengeld erhalten Auszubildende, die in der eigenen Familie untergebracht sind, erst nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht (Grund- und Hauptschule). Es beträgt bei Sechzehn- bis Einundzwanzigjährigen 40,— DM und bei über Einundzwanzigjährigen 50,— DM monatlich.
2. Bei der Unterbringung des Auszubildenden außerhalb der eigenen Familie (Nr. 11 [3]) wird es sich in der Regel um Auszubildende handeln, die der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, denen ein Taschengeld wie unter 1. zu gewähren ist. Jüngeren, außerhalb der eigenen Familie, aber nicht in Heimen untergebrachten Schülern ist ein Taschengeld von 25,— DM monatlich zu gewähren.
3. Auszubildende, die in Heimen, Internaten usw. (Nr. 11 [4]) untergebracht sind, oder die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte freie Unterkunft und Verpflegung erhalten (Nr. 11 [5]), erhalten bereits ein Drittel des für sie maßgeblichen Regelsatzes der Sozialhilfe zur Besteitung ihrer persönlichen Bedürfnisse. Bei

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(3) Als Beitrag für einen zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung gebotenen kulturellen Bedarf wird ein Pauschalbeitrag von 15,— DM monatlich anerkannt.

(4) Nachgewiesene Kosten für eine Krankenversicherung — ausgenommen Krankentagegelder und Zusatzkrankenversicherungen — werden bis zur Höhe der ortsüblichen Mindestsätze der AOK anerkannt, sofern kein Versicherungsschutz durch Anspruch auf Familienkrankenhilfe in einer gesetzlichen oder privaten Versicherung besteht. Im Falle eines früheren Arbeitsverhältnisses soll auf eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hingewirkt werden. Hierbei sind die tatsächlich entstehenden Kosten der Weiterversicherung anzuerkennen.

(5) Kosten für eine unerlässliche und unaufschiebbare ärztliche Behandlung werden anerkannt, solange ohne schuldhaftes Versäumnis eine Krankenversicherung noch nicht abgeschlossen wurde oder die in den Versicherungsbedingungen einer Krankenversicherung vorgesehenen Wartezeiten nicht erfüllt sind, oder wenn die Versicherungsbedingungen vertraglich die Behandlung dieser Krankheiten ausschließen oder die Krankenversicherung die notwendigen Ausgaben nicht deckt.

(6) Als zusätzlicher Krankenbedarf gelten zusätzliche Kosten für Kranken- und Diätkost, Zahnersatz und ähnlicher Bedarf.

(7) Nr. 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

13. Anrechenbares Einkommen und Vermögen des Auszubildenden

(1) Das Einkommen ist anzurechnen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
- c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
- e) die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn die Grundrente ganz oder teilweise ruht.

(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften gewährt werden, sind nur insoweit als Einkommen anzurechnen, als sie zu einem Zweck gewährt werden, für den im Einzelfall auch Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt wird.

(4) Bei der Berechnung des Einkommens des Auszubildenden bleiben geringfügige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bis zu 1200,— DM jährlich, bei Besuchern von Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien, Fachhochschulen und Hochschulen bis zu 1500,— DM jährlich außer Betracht.

(5) Ansprüche auf Renten und Versicherungsleistungen, die rückwirkend gezahlt werden, sind insoweit abzutreten, als bei rechtzeitiger Zahlung die Beihilfe nicht gewährt worden wäre und Abtretbarkeit besteht. Die durch die Abireitung erlangten Leistungen sind an die vorrangig für die Gewährung von Ausbildungsbereihilfen zuständigen Stellen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu zahlen. Der Auszubildende hat an ihn ausgezahlte Renten und Versicherungsleistungen für die Zeit, für die er Beihilfen erhalten hat, in Höhe der ihm gewährten Leistungen zu erstatten; ist die Aus-

schulpflichtigen Kindern in Grund- und Hauptschulen liegt ein Bedarf für die Gewährung eines weiteren Taschengeldes nicht vor.

Da der Regelsatz der Sozialhilfe für die Sechzehn- bis einschließlich Einundzwanzigjährigen höher liegt als für die über Einundzwanzigjährigen, ist durch die Gewährung des Taschengeldes ein sinnvoller Ausgleich zu schaffen, so daß die Gesamtzuwendung (ein Drittel des maßgeblichen Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich Taschengeld) für einen Sechzehn- bis einschließlich Einundzwanzigjährigen 80,— DM und für den über einundzwanzigjährigen Auszubildenden 106,— DM betragen soll. Bei den derzeit in Nordrhein-Westfalen gültigen Regelsätzen wird demnach in der Regel für die Sechzehn- bis einschließlich Einundzwanzigjährigen ein Taschengeld in Höhe von 17,— DM und für die, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ein Taschengeld von 50,— DM zu gewähren sein.

Zu Nr. 13 (3) in Verbindung mit Nr. 14 (2):

Anstelle der in den früheren Richtlinien im einzelnen aufgeführten absetzbaren Einkünfte sehen die Verwaltungsvorschriften vor, daß alle zweckbestimmten Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werden, arrechnungsfrei bleiben, wenn sie nicht für einen Zweck gewährt werden, für den im Einzelfall auch Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt werden, d. h. zum Beispiel, daß Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Pflegezulagen, die wegen Erkrankungen oder Beschädigungen gewährt werden und Blindengeld, nicht zu den anzurechnenden Einkünften gehören.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

bildungsförderung vorrangig von einem anderen Träger gewährt worden, gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Vermögen ist auf die Beihilfe anzurechnen, so weit der Auszubildende Vermögenssteuer zu entrichten hat. Die Vorschriften der §§ 26 bis 34 Bundesausbildungsförderungsgesetz gelten entsprechend.

14. Anrechenbares Einkommen und Vermögen der Eltern und Ehegatten

(1) Unterhaltspflichtig im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Eltern und Ehegatten.

(2) Für die Berechnung des Einkommens und des Vermögens gilt Nr. 13 entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Unterhaltspflichtigen ist zu berücksichtigen, daß sie in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufzubauen, einen Haussstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen und Anspruch auf angemessene Lebenshaltung haben. Es gelten folgende Freigrenzen:

a) Für den Unterhaltspflichtigen und für die von ihm versorgten Unterhaltsberechtigten sind Freibeträge in Höhe des Zweifachen der jeweils maßgeblichen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die angemessenen Kosten der Unterkunft zugrunde zu legen. Von den Freibeträgen für die von ihm versorgten Unterhaltsberechtigten sind deren Einkommen einschließlich der ihnen gewährten Ausbildungsbihilfen oder entsprechende Leistungen abzuziehen.

Zu Nr. 14 (3) a):

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bleiben Unterhaltsberechtigte, deren Einkünfte (einschließlich gewährter Ausbildungs- bzw. Erziehungshilfe) den zweifachen, für sie maßgeblichen Regelsatz der Sozialhilfe übersteigen, unberücksichtigt.

Um die rechtzeitige Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften (Nr. 9 [4]) zu gewährleisten, kann in den ersten drei Monaten, ohne weitere Nachprüfung, davon ausgegangen werden, daß Geschwister des Auszubildenden, die zu ihrer Ausbildung ebenfalls außerhalb des Elternhauses (Nr. 11 [3], [4] und [5]) untergebracht sind, Ausbildungshilfe erhalten, die den für sie anzusetzenden Freibetrag übersteigt und deshalb unberücksichtigt bleiben.

Da in vielen Fällen mehrere Kinder bzw. Jugendliche einer Familie anspruchsberechtigt sind, deren Ausbildungsorte nicht selten in verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten liegen, ist die endgültige Berechnung der nach diesen Verwaltungsvorschriften zu leistenden Beihilfen zunächst für das jeweils älteste, leistungsberechtigte Kind vorzunehmen.

Zu Nr. 14 (3) b):

Die nach dieser Bestimmung vorgesehenen Freibeträge sollen dem Unterhaltsverpflichteten die Befriedigung des hohen Nachholbedarfes, der sich insbesondere durch die Beschaffung des Haustrates für alle Familienmitglieder ergibt, ermöglichen. Diese Freibeträge sind daher für alle unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, d. h., auch für die, deren Einkünfte den für sie maßgeblichen zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe übersteigen, anzuerkennen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, die Beihilfen nach Nr. 11 (3), (4) und (5) dieser Verwaltungsvorschrift erhalten.

Zu Nr. 14 (3) c):

Die nach Nr. 14 (3) a) und b) zu errechnenden Freibeträge erhöhen sich gem. Nr. 14 (3) c) wegen der besonderen Belastung in der ersten Zeit nach der Zuwanderung um einen weiteren Freibetrag. Dieser Freibetrag ist ohne besonderen Nachweis in der Regel für die ersten 3 Jahre nach der Zuwanderung mit 300,— DM monatlich anzusetzen.

In Fällen, in denen offensichtlich größere Belastungen vorliegen und dementsprechend höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, sind diese zu berücksichtigen.

Ist im Einzelfall beabsichtigt, den Freibetrag nicht, oder nicht in voller Höhe anzuerkennen, so ist vorher die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Da unter allen Umständen vermieden werden muß, daß wegen Wegfalls dieses Freibetrages begonnene Ausbildungsgänge vorzeitig abgebrochen werden, ist bis zum Abschluß eines während der Dreijahresfrist begonnenen Ausbildungsganges der Freibetrag weiter zu gewähren.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(4) Das den Freibetrag übersteigende Einkommen bleibt zu 45 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um fünf für jedes weitere Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird.

15. Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Gewährung der Beihilfe sind, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, die Stadt- und Landkreise sachlich zuständig.
- (2) Jeder Stadt- und Landkreis kann, soweit er sachlich zuständig ist, eine Stelle mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragen
 - a) Beratung der ankommenden jungen Zuwanderer über die möglichen Förderungsmaßnahmen; Eingliederungshilfen und gegebenenfalls Unterhaltsverpflichtungen sowie Hilfeleistung bei der Abfassung entsprechender Anträge,
 - b) Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Ausbildung- und Erziehungsbeihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften und sonstigen Vorschriften (z. B. LAG, AfG, BAFöG, BVG, BSHG, JWG) und Weiterleitung an die für die Entscheidung zuständige Stelle,
 - c) Gewährung und Auszahlung der Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Bei der Wahrnehmung der in Abs. (2) genannten Aufgaben sollen die an der Eingliederung der Auszubildenden beteiligten Stellen mitwirken.
- (4) Beim Besuch von Kursen nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. e) und der Teilnahme an Praktika nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. f) ist die Otto-Benecke-Stiftung zuständig, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde eine andere Regelung trifft.
- (5) Bei einem Studium an einer Ausbildungsstätte nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. g) sind die von den Ländern mit der Durchführung der allgemeinen Förderung der Studierenden beauftragten Stellen zuständig.
- (6) Beim Personenkreis nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. c), f) und g) nehmen die in Abs. (4) und (5) genannten Stellen die Aufgaben nach Abs. (2) Buchst. b) und c) wahr. Für die Aufgaben nach Buchst. a) steht die Otto-Benecke-Stiftung zur Verfügung.

16. Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Beihilfen werden — abgesehen von den Ausbildungsgängen nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. c) bis g) — von dem Stadt- oder Landkreis gewährt, in dessen Bereich sich der Auszubildende aufhält, soweit die Leistungsträger nicht anderweitige Vereinbarungen treffen.
- (2) Für die erste Gewährung der Beihilfe ist die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht nötig.
- (3) Falls der Aufenthaltsort des Auszubildenden mit dem Aufenthaltsort seiner Familie nicht übereinstimmt, leistet die Verwaltung des Aufenthaltsortes der Familie der zuständigen Verwaltung Amtshilfe.
- (4) Bei notwendigem Wechsel des Ausbildungsortes sind die Kosten der Weiterreise von der Stelle zu bewilligen, die für die Bewilligung der Beihilfe bis zur Weiterreise zuständig war. Die zuständigen obersten Landesbehörden können hiervon Ausnahmen zu lassen.
- (5) Für den Personenkreis nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. e) und f) ist die Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, für den Personenkreis nach Nr. 7 Abs. (1) Buchst. g) sind die von den Ländern mit der Durchführung der

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 14 (4):

Die Erhöhung des vom Hundertsatzes um je 5 ist nur für die nach Nr. 14 (3) a) zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten möglich.

Das den Freibetrag übersteigende Einkommen ist als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten auf den Ausbildungsbedarf seiner Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen.

Zu Nr. 15 (1) bis (6):

Junge Zuwanderer, die für eine Förderung gem. Nr. 7 (1) e) und f) in Frage kommen, sind zu ihrer Beratung an die Otto-Benecke-Stiftung, 53 Bonn, Georgstr. 25—27, zu verweisen. Ausgenommen sind hiervon nur die jungen Zuwanderer, die (Nr. 7 (1) e) 1. Satz 2. Halbsatz) Kurse von überörtlicher Bedeutung zum Erlernen der deutschen Sprache besuchen müssen, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit notwendig sind. Hier wird es sich in der Regel um solche Fälle handeln, die im Herkunftsland einen zum Studium an einer Hochschule berechtigenden Schulabschluß erreichten und hier nicht studieren wollen, sondern eine qualifizierte Berufsausbildung anstreben bzw. um Fälle, die ihre qualifizierte Berufsausbildung im Herkunftsland bereits abgeschlossen haben und wegen ihrer Sprach Schwierigkeiten ihren Beruf hier nicht angemessen ausüben können. In den zuletzt genannten Fällen ist zu prüfen, inwieweit durch das zuständige Arbeitsamt eine Förderung nach dem AFG möglich ist.

Wenn auch für die Förderung junger Zuwanderer, die an einer Ausbildungsstätte nach Nr. 7 (1) g) studieren wollen, das für die jeweilige Hochschule zuständige Ausbildungsförderungsamt zuständig ist, sollen diese doch zunächst zu ihrer Beratung an die Otto-Benecke-Stiftung verwiesen werden. (Nr. 15 [6]).

Zu Nr. 16 (5):

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Otto-Benecke-Stiftung sind die jungen Zuwanderer, die gem. Nr. 7 (1)

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

allgemeinen Förderung der Studierenden am Orte beauftragten Stellen zuständig, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde eine andere Regelung trifft.

17. Verwaltung der Ausgaben

(1) Den zuständigen obersten Landesbehörden werden im Rahmen der im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben die Haushaltsmittel auf Anforderung in der Regel halbjährlich zugewiesen. In der Anforderung ist zu bestätigen, daß sie die Richtlinien für den Bundesjugendplan, den jeweiligen Durchführungserlaß sowie insbesondere diese Verwaltungsvorschriften beachten und den mit den Ausgaben beauftragten Stellen die Beachtung gleichfalls aufgeben. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen bis spätestens 15. November eines jeden Jahres mit, welche Haushaltsmittel nicht mehr oder noch zusätzlich benötigt werden.

(2) Die nach Nr. 16 zuständigen örtlichen Verwaltungen beantragen rechtzeitig im voraus die dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Haushaltsmittel bei den in Abs. (1) genannten Stellen.

(3) Für die Bereitstellung der Betriebsmittel, Buchung, Abrechnung und Prüfung gilt mein Erlaß über das Mittelbereitstellungs- und Abrechnungsverfahren vom 10. 3. 1961 (J 3 — 2740 — Gen.) vorläufig weiter.

18. Erstattungsverfahren

(1) Die Antragsteller sind von der die Beihilfe gewährenden Stelle anzuhalten, Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gleichzeitig zu beantragen. Unterbleibt diese Antragstellung, so ist die Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften einzustellen; es sei denn, daß der Antragsteller eine Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(2) Der Auszubildende ist bei begründeten Ansprüchen gegenüber anderen Kostenträgern erforderlichenfalls verpflichtet, den Rechtsbehelf des Widerspruchs einzulegen. Die die Beihilfe bewilligende Stelle hat ihn hierbei zu beraten und gegebenenfalls zur Einlegung des Rechtsbehelfs aufzufordern. Unterbleibt die Einlegung des Rechtsbehelfs, so ist die Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften einzustellen; es sei denn, daß der Antragsteller eine Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(3) Die von anderen Kostenträgern zu leistenden bzw. geleisteten Zahlungen sind an die Stelle, die die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften vergeben hat, zu erstatten.

(4) Die erstatteten Beträge sind allgemeine Haushalteinnahmen und an die Bundeshaupikasse abzuführen. Diese Rückflüsse dürfen nicht zur Verstärkung der zur Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Haushaltsmittel verwendet werden. Ausnahmen hiervon (Nr. 19 Abs. (1)) sind nicht zulässig.

19. Ausnahmeregelung

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen.

(2) Soweit Ermessensentscheidungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer finanzieller Tragweite getroffen werden sollen, ist vorher die Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit einzuholen.

20. Berlinklausel

Diese Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

e) 1. Satz 2. Halbsatz einen überörtlichen Kurs besuchen, um eine Ausbildung bzw. Berufstätigkeit aufnehmen zu können. (Beachte hierzu die Anmerkung zu Nr. 15.)

Zu Nr. 17 (1):

Bis zum 15. 10. eines jeden Jahres teilen die Kreise und T. kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten mit, welche Haushaltsmittel nicht mehr oder noch zusätzlich im lfä. Haushaltsjahr benötigt werden. Die Regierungspräsidenten berichten entsprechend bis zum 1. 11. eines jeden T. Jahres.

Zu Nr. 17 (2):

Die Kreise und kreisfreien Städte beantragen die Zuweisung der für ein halbes Jahr benötigten Haushaltsmittel mit dem vorgeschriebenen Formblatt bei den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 15. 11. und 15. 5. jedes Jahres. Die Regierungspräsidenten fassen die Anträge zusammen und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung jeweils bis zum 1. 12. und 1. 6. eines Jahres. T. Anlage (Formblatt).

T.

Anlage

Zu Nr. 18 (1):

Die Antragsteller sind anzuhalten, sich die Antragstellung bei dem evtl. vorrangigen Leistungsträger bescheinigen zu lassen und diese formlose Bescheinigung alsbald vorzulegen. Im übrigen beachte Anmerkung zu Nr. 6 (1).

Zu Nr. 18 (2):

Die Entscheidung über die Einstellung von Hilfeleistungen nach diesen Verwaltungsvorschriften wegen des Nichteinlegens eines Rechtsbehelfes behalte ich mir vor.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

21. Bundesjugendplan

Die Richtlinien des Bundesjugendplans sind in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

22. Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten ab 1. Januar 1972. Die bisher geltenden Bestimmungen des Abschnittes XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. Dezember 1958, in der Fassung vom 1. März 1960 (GMBL S. 97) sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen ergangenen Erlasse der zuständigen Bundesministerien sind mit gleichem Datum nicht mehr anzuwenden.

Bonn-Bad Godesberg, den 1. Februar 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

GMBL 1972, S. 198

Zu Nr. 22 (1):

Meine RdErl. v. 29. 4. 1960 (SMBL. 2432) und v. 24. 3. 1972 (n. v.) — Az.: V A 5 — 9611 — 0 — 68/70 — werden aufgehoben.

Anlage

....., den 197.....

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Bundesjugendplan;
Programm: Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (Garantiefonds);
hier: Bedarf an Haushaltssmitteln

Bezug: Nr. 17 (2) der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer — Erl. d. BMJFG v. 1. 2. 1972 (GMBL. S. 198)

Für das Halbjahr des Haushaltsjahres bitte ich mir bei Einzelplan 15, Kapitel 1502, Titel 68111 des Bundeshaushaltes 197..... Haushaltssmittel in Höhe von

..... DM
zuzuweisen.

Die Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 3. 11. 1970 (GMBL S. 614), der Durchführungs-erlaß für den Bundesjugendplan (Haushaltsjahr 19.....) — Erl. d. BMJFG v. — sowie insbesondere die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds) — Erl. d. BMJFG v. 1. 2. 1972 (GMBL. S. 198) werden von mir beachtet.

Die mit der Durchführung des Bewilligungsverfahrens beauftragten Stellen haben die genannten Bestimmungen ebenfalls rechtsverbindlich anerkannt.

.....
(Unterschrift)

* Datum und Fundstelle jeweils einsetzen!

— MBL. NW. 1972 S. 1268.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22.— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.